

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15**Ausgegeben in München am 13. August 2008****Jahrgang 2008**

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 206

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Richtlinien für den Bayerischen Leihverkehr (Bayerische Leihverkehrsrichtlinien – RLBayLV)..... 207

Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums..... 209

Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ 213

Zulassung von Lernmitteln..... 218

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

I. Rechtsvorschriften

2230-5-1-1- UK

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 414)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2008 (GVBl S. 295), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Die Familienbelastungsgrenze (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG) wird auf 395 € festgesetzt.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

München, den 4. Juli 2008

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2240-WFK

Richtlinien für den Bayerischen Leihverkehr (Bayerische Leihverkehrsrichtlinien – RLBayLV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 5. Juni 2008 Az.: XII/1-K 3135.3-12c/6 675

1. Geltungsbereich

Der Bayerische Leihverkehr dient der allgemeinen und gleichmäßigen Versorgung aller Einwohner des Freistaates Bayern mit Literatur und Information. Er ist eine Gemeinschaftseinrichtung der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken in Bayern zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form. Der Leihverkehr dient wissenschaftlichen und beruflichen Zwecken, der Aus- und Fortbildung sowie der persönlichen Weiterbildung.

2. Teilnahme am Leihverkehr

- 2.1 Am Bayerischen Leihverkehr können alle öffentlichen Bibliotheken ohne besondere Zulassung teilnehmen, um am Ort nicht vorhandene Literatur zu bestellen. Sie müssen zur Durchführung des Leihverkehrs über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen und durch Einsatz von qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen. Vorrangiges Bestellprinzip ist die Online-Bestellung auf Basis der Bestandsnachweise (einschließlich Verfügbarkeitskontrolle) des Bibliotheksverbundes Bayern. Für die Online-Fernleihe benötigen die Bibliotheken die Zulassung der Fachstellen und des Bibliotheksverbundes Bayern.
- 2.2 Bibliotheken, die über keine elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen, richten ihre Bestellungen per Leihschein an die für sie zuständigen Fachstellen. Für den Bereich der kommunalen öffentlichen Bibliotheken ist dies die Landesfachstelle für das Öffentliche Bibliothekswesen an der Bayerischen Staatsbibliothek, für den Bereich der kirchlichen öffentlichen Büchereien sind dies die zuständigen Fachstellen der kirchlichen Verbände.
- 2.3 Die am Bayerischen Leihverkehr teilnehmenden Büchereien und Bibliotheken sind verpflichtet, die Richtlinien zur Regelung des regionalen Leihverkehrs und sonstige ergänzende Bestimmungen einzuhalten.

- 2.4 Der Aufbau regionaler Bestandsverzeichnisse öffentlicher Bibliotheken soll gefördert werden, um längerfristig auch diese Bestände für den regionalen Leihverkehr nutzen zu können.

3. Durchführung des Leihverkehrs

- 3.1 Die Bestellung ist mit bibliographisch korrekten Angaben zu versehen. Sie erfolgt in standardisierter Form, elektronisch oder maschinenschriftlich. Die Online-Bestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen. Für jede physische Medieneinheit ist in der Regel eine eigene Bestellung erforderlich.
- 3.2 Für die Erledigung der Bestellungen sollen zunächst die Bestände der eigenen Leihverkehrsregion herangezogen werden. Direkt bei der besitzenden Bibliothek können Medien bestellt werden, die in bayerischen Bestandsnachweisen ermittelt werden. Auf dem Bestellschein sind die Bestandsnachweise und die Sigel der besitzenden Bibliotheken mit Signaturen einzutragen. Dabei sind zuerst die Sigel der näher gelegenen Bibliotheken anzugeben.
- 3.3 Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist jedoch an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.
- 3.4 Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist. Ausgenommen sind auch Medien,
- die im Handel zu einem Preis von unter 15,00 EURO erhältlich sind,
 - Neuerscheinungen, für die ein Nachweis noch nicht zu erwarten ist,
 - spezifische Handbibliotheksliteratur, z. B. Lexika und Wörterbücher sowie
 - einzelne Nummern von Zeitschriften und Zeitungen, insbesondere aus dem laufenden Jahrgang.
- 3.5 Vom Versand im Leihverkehr dürfen ausgenommen werden:
- wertvolle Werke,
 - Werke außergewöhnlichen Formats,
 - Loseblattausgaben, Zeitschriften- und Zeitungsjahrgänge sowie ungebundene Werke,

- Medien, die wegen ihrer Beschaffenheit durch die Versendung gefährdet werden,
- Werke in schlechtem Erhaltungszustand und
- am Ort besonders viel benützte Werke, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.

3.6 Ausnahmen vom Versand sind im Interesse einer gleichmäßigen Literaturversorgung möglichst zu beschränken und in jedem Fall zu begründen. Statt der Ausleihe des Originals kann die Anfertigung einer Kopie angeboten werden. Aufsätze, Zeitungsartikel, Werke geringeren Umfangs und kleine Teile eines Werkes werden grundsätzlich nur als Kopie geliefert, sofern sie für den privaten Gebrauch bestimmt sind und die Anfertigung urheberrechtlich zulässig ist. Die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollten hierfür vorrangig genutzt werden.

3.7 Kopien von bis zu 20 Vorlageseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

3.8 Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit einem entsprechenden Vermerk auf dem festgelegten Leitweg weiter bzw. schickt sie bei Beendigung des Leitwegs an die bestellende Bibliothek zurück. Bestellungen auf vom Leihverkehr ausgenommene Medien und solche, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder der Leihverkehrszentrale unbearbeitet an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden. An die bestellende Bibliothek werden auch zurückgesandt Bestellungen:

- auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahmeerklärung nicht erledigt werden kann,
- bei denen die angegebene Erledigungsfrist überschritten ist oder
- die negativ geblieben sind ohne Überleitungsvermerk.

4. Überleitung in eine andere Leihverkehrsregion

4.1 Eine Überleitung der Bestellung in eine andere Leihverkehrsregion ist auf Antrag der bestellenden Bibliothek möglich, sofern die Bestimmungen der deutschen Leihverkehrsordnung eingehalten werden. Mit dem Überleitungsvermerk bestätigt die bestellende Bibliothek die Einhaltung der Richtlinien für den deutschen Leihverkehr. Die Überleitung erfolgt durch die

Bayerische Staatsbibliothek, Bayerische Leihverkehrszentrale. Bestellungen, die nach der deutschen Leihverkehrsordnung unzulässig oder auf die eigene Leihverkehrsregion beschränkt sind, dürfen nicht übergeleitet werden. Sie werden mit entsprechendem Kommentar an die bestellende Bibliothek zurückgeschickt.

4.2 Bei Nachweisen in der eigenen Region sollen Bestellungen nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für solche Medien:

- die nicht ausleihbar sind und bei denen dem Benutzer eine Einsichtnahme vor Ort nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
- die nur einmal in der Region vorhanden (Alleinbesitz), aber nicht verfügbar sind.

4.3 Von der Weiterleitung über die eigene Region hinaus sind ausgenommen Bestellungen

- von Medien, die bei mindestens drei Bibliotheken der eigenen Region vorhanden sind,
- von aktuellen Neuerscheinungen, sofern nicht bereits Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen und
- von Medien, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln.

5. Versand

5.1 Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung an die bestellende Bibliothek zu bevorzugen.

5.2 Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Begleitformular beizufügen. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die bestellende Bibliothek, diese ist auch für die Übermittlung von Benutzerwünschen an die verleihende Stelle zuständig.

6. Rücksendung und Schadenersatz

6.1 Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich, dabei hat die Rücksendung in derselben Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.

6.2 Die Bibliothek haftet der gebenden Bibliothek auch ohne Verschulden für Beschädigung und Verlust der Werke, auch wenn der Schaden auf dem Versandweg entsteht. Als Schadenersatz hat sie nach Rücksprache mit der verleihenden Bibliothek ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Höhe des Schadenersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Biblio-

thek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

7. Kosten

- 7.1 Für den Leihverkehr kann durch die nehmende Bibliothek eine vom jeweiligen Unterhaltsträger festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben werden.
- 7.2 Außergewöhnliche Kosten für umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verbleib angeforderte Ersatzmedien etc. werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2008 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Bayerischen Leihverkehr (RLBayLV) vom 24. Mai 1991 (KWMBI I S. 145) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 207

2235.1.1.1-UK

Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Juni 2008 Az.: VI.9-5 S 5610-6.64 089

Die Schülerinnen und Schüler belegen in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 des Gymnasiums ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung. Beide Seminare fördern das wissenschaftsorientierte Arbeiten, die Studien- und Berufsorientierung sowie die methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt nach § 51 Gymnasialschulordnung – GSO hierzu Folgendes fest:

Das Seminarangebot des Gymnasiums orientiert sich an den Zielen des Gymnasiums, am Schulprofil, an den personellen Kapazitäten der Schule und an der Verfügbarkeit externer Partner. Ein Anspruch auf Einrichtung von Seminaren in bestimmten Fächern oder auf Teilnahme an bestimmten Seminaren besteht nicht.

Die Seminare finden grundsätzlich in der Schule statt. Die Ziele, die in den Seminaren erreicht werden sollen, sind Gegenstand der kontinuierlichen Unterrichtsarbeit in den dafür in der Anlage 4 der GSO vorgesehenen Stunden.

1. Wissenschaftspropädeutisches Seminar

1.1 Ziel

Das Wissenschaftspropädeutische Seminar bereitet die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vor. Innerhalb eines Rahmenthemas werden grundlegende sowie fachspezifische Methoden erlernt und die Themen für die Seminararbeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt. Ziel des Seminars ist die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen durch die exemplarische Vertiefung gymnasialer Fach- und Methodenkompetenzen, die Erstellung einer Seminararbeit (Umfang ca. 10 bis 15 Textseiten) und die Präsentation der Ergebnisse.

1.2 Konzept und Information

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor der Wahl über das Konzept des jeweiligen Seminars. Hierzu gehören insbesondere die Angabe des Leitfachs, des Rahmenthemas, ggf. eines externen Partners, von Beispielen für Themen der Seminararbeiten, des Arbeitsplans, von ggf. vorgesehenen Fahrten, der vorgesehenen Arten der Leistungserhebungen, der vorgesehenen Kriterien der Leistungsbewertung und der Erwartungen an die Seminararbeiten und ihre Präsentation.

Im Fach Ethik kann ein Seminar nur von Lehrkräften angeboten werden, die die Fakultas im Fach Ethik (Erstes Staatsexamen) oder eine vergleichbare fachwissenschaftliche Qualifikation (z. B. Magister in Philosophie, Staatsexamen in Philosophie) besitzen.

Wenn im Einzelfall eine Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Partner abgeschlossen werden soll, ist dafür ein Muster beim Staatsministerium anzufordern; dieses Muster ist dann zu verwenden.

1.3 Wahl

Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Wahl des Seminars grundsätzlich frei. Die Wahl eines Seminars setzt nicht voraus, dass die Schülerin oder der Schüler den grundständigen Unterricht in dem Leitfach des Seminars besucht hat. Für die Fremdsprachen und die Fächer Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre und Ethik gelten jedoch folgende Besonderheiten:

1.3.1 Ein Seminar mit einer alten oder einer modernen Fremdsprache als Leitfach kann nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse haben.

1.3.2 Ein Seminar mit dem Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre hat durch sein inhaltliches Vorhaben und durch die Lehrkraft eine eindeutige konfessionelle Ausrichtung. Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11

- und 12 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen, mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.
- 1.3.3 Ein Seminar im Fach Ethik kann nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 am Unterricht im Fach Ethik teilnehmen.
- 2. Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung**
- 2.1 Ziel
- Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung erwerben die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse über Studiengänge und Berufsfelder und erhalten Einblick in die Arbeits- und Berufswelt. Ziele und Inhalte des Seminars sind zum einen die Orientierung über Studiengänge und Berufsfelder sowie eigene Stärken und Schwächen (Berufswahlkompetenz) und zum anderen die schulische Projektarbeit mit Bezug zur wissenschaftlichen und/oder beruflichen Praxis (Berufsweltkompetenz). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu einer persönlichen Entscheidung für ihren Ausbildungsweg nach dem Abitur zu führen. Jede Schülerin und jeder Schüler dokumentiert die im Rahmen des Seminars erbrachten individuellen Beiträge (Portfolio).
- 2.2 Module
- Das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung setzt sich aus den Modulen „Allgemeine Studien- und Berufsorientierung“ (im Umfang von etwa einem Halbjahr) und „Anwendungsbezogene Projektarbeit“ (im Umfang von etwa zwei Halbjahren) zusammen. Die beiden Module können in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 nach pädagogischem Ermessen verteilt werden.
- 2.3 Konzept und Information
- Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor der Wahl über das Konzept des jeweiligen Seminars. Hierzu gehören insbesondere die Angabe des Leitfachs, des Themas der Projektarbeit, des externen Partners bzw. der externen Partner, der im Vordergrund stehenden Kompetenzen, der vorgesehenen Arten der Leistungserhebungen, der vorgesehenen Kriterien der Leistungsbewertung und des voraussichtlichen Umfangs der Aktivitäten außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Die einschlägigen Beratungseinrichtungen für die ergänzende Einzelberatung werden einbezogen. Aus dem Konzept geht hervor, wie durch die Projektarbeit eine spezielle Studien- und Berufsorientierung erfolgt und wie diese mit der allgemeinen Studien- und Berufsorientierung verschränkt ist.
- Im Fach Ethik kann ein Seminar nur von Lehrkräften angeboten werden, die entweder die Fakultas im Fach Ethik (Erstes Staatsexamen
- besitzen oder an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme für den Ethik-Unterricht in der Oberstufe (Zertifizierung in Dillingen) teilgenommen haben.
- 2.4 Wahl
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Wahl des Seminars grundsätzlich frei. Die Wahl eines Seminars setzt nicht voraus, dass die Schülerin oder der Schüler den grundständigen Unterricht in dem Leitfach des Seminars besucht hat. Schülerinnen und Schüler können auch ein Seminar mit einem Leitfach wählen, das dem ihres Wissenschaftspropädeutischen Seminars entspricht. Für die modernen Fremdsprachen und die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre gelten folgende Besonderheiten:
- 2.4.1 Ein Seminar mit einer modernen Fremdsprache als Leitfach kann nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse haben.
- 2.4.2 Die Leitung eines Seminars mit Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre liegt eindeutig bei der Religionslehrerin bzw. beim Religionslehrer und gewinnt von der Thematik und der Lehrkraft her ein klares Profil. Die Teilnahme am Seminar steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht, offen.
- 2.5 Projekt und externe Projekt-Partner
- Kennzeichen des Projekts sind die anwendungsbezogene Projektarbeit im Team, die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren außerschulischen Partnern sowie die Förderung methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen.
- Die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars legt die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schülerinnen und Schüler fest.
- Wenn im Einzelfall eine Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Partner abgeschlossen werden soll, ist dafür ein Muster beim Staatsministerium anzufordern; dieses Muster ist dann zu verwenden.
- 2.6 Zertifikat
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 ein Zertifikat nach beiliegendem Muster. In dem Zertifikat ist Folgendes zu beschreiben:
- 2.6.1 Teil I:
- die Studiengänge und Berufsfelder, mit denen sich die Schülerin oder der Schüler intensiv befasst hat;
 - die Maßnahmen der allgemeinen Studien- und Berufsorientierung, an denen die Schülerin oder der Schüler teilgenommen hat;

2.6.2 Teil II:

- das Projekt (Thema);
- die Aufgaben, die die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Projektarbeit erfüllt hat;

2.6.3 Teil III:

die Kompetenzen, die die Schülerin oder der Schüler in besonderer Weise gezeigt hat. Hier werden die vier Kompetenzdimensionen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gemäß ihrem Ausprägungsgrad erwähnt. Die sprachliche Differenzierung erfolgt in vier Stufen z. B. zwischen „stark ausgeprägte Methodenkompetenz“, „ausgeprägte Methodenkompetenz“ oder nur „Methodenkompetenz“; keine Erwähnung bedeutet, dass Methodenkompetenz in diesem Seminar nicht beobachtbar war. Die genannten Kompetenzdimensionen können spezifiziert werden.

Das Zertifikat darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert.

3. Sonstiges

3.1 Pflichtveranstaltungen

Die Seminare sind Pflichtveranstaltungen der Schule. Die Schülerinnen und Schüler genießen bei der Teilnahme an diesen schulischen Pflichtveranstaltungen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich für die Ausdehnung dieses Schutzes auf Tätigkeiten außerhalb des engeren Schulbereichs ist, dass die Schule weiter gestaltenden organisatorischen Einfluss auf die externe Durchführung des Seminars hat. Dies hat die Schule bei der Kooperation mit außerschulischen Projektpartnern sicherzustellen.

3.2 Anordnungen, Unentgeltlichkeit und Verschwiegenheit

Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, dass sie während der Teilnahme an Seminarveranstaltungen bei externen Projektpartnern auch den Anordnungen der zuständigen Beschäftigten Folge zu leisten haben, dass sie einer dort bestehenden Hausordnung unterliegen, dass sie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Seminare kein Entgelt fordern oder entgegennehmen dürfen und dass sie zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen im Rahmen der Seminare in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

3.3 Fahrten

Für Fahrten im Rahmen der Seminare findet die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schul-/ Studienfahrten und Fachexkursionen“ vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56) Anwendung.

4. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Gymnasien. Den nichtstaatlichen Gymnasien wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den „Schulversuch ‚Seminare in der Oberstufe am achtjährigen Gymnasium‘ “ vom 5. Juli 2005 (KWMBI I S. 225) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 209

.....
(Name des Gymnasiums)

Zertifikat

für

.....
(Vorname und Name der Schülerin oder des Schülers)

über die Teilnahme am
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung

Herr/Frau hat in der Qualifikationsphase des Gymnasiums gemäß § 51 Gymnasialschulordnung in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 am Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung teilgenommen.

I. Schwerpunkte im Bereich der Studien- und Berufsorientierung	<i>Nähere Betrachtung folgender Berufe/Berufsfelder und Studiengänge:</i> <i>ggf. weitere bzw. spezielle Schwerpunkte:</i> <i>Praktika bzw. praktische Übungen:</i> <i>Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:</i>
II. Tätigkeiten im Rahmen des Projekts	
Die in I. und II. beschriebenen Leistungen wurden mit der Note (..... von 30 Punkten) bewertet.	
III. Kompetenzen, die die Schülerin bzw. der Schüler im Rahmen des Seminars gezeigt hat. *)	

*) Es handelt sich um eine Auswahl von Kompetenzen, die die Schülerin bzw. der Schüler unter den speziellen Bedingungen des Seminars (u.a. Rollenverteilung in der Projektgruppe, Seminararkonzeption) zeigen konnte.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleiterin oder Schulleiter

(Siegel)

.....
Leiterin oder Leiter des Seminars

2236.6.1-UK

**Stärkung der Eigenverantwortung
beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in
Eigenverantwortung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. Juli 2008 Az.: III.3-5 S 4640-6.58 170

Der Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006 (KWMBI I S. 102)), an dem 18 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt eine weitgehende Eigenverantwortung von beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

Der Schulversuch hat bereits folgende Ergebnisse erbracht:

Nr.	Titel	Erprobt an	Kurzerläuterung
1	Eigenverantwortliche Klassenbildung	Berufsschule	Die Klassenbildung an Berufsschulen wird ausschließlich von der Schule vorgenommen.
2	Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Studium	Berufsschule	Schüler können parallel zur einer Ausbildung mit dem Studium (FH) beginnen.
3	Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Weiterbildung	Berufsschule	Schüler können parallel zur einer Ausbildung eine berufliche Weiterbildung absolvieren.
4	Schulische Ausbildung in Modulen	Berufsschule	Schüler erwerben durch die optimale Verzahnung von theoretischen Inhalten mit praktischen Übungen in hohem Maße berufliche Handlungskompetenzen.

Die Ergebnisse 1 bis 4 sind entsprechend den Anlagen 1 bis 4 an allen Berufsschulen in Bayern ab dem Schuljahr 2008/2009 zulässig. In den Anlagen sind die Schulen genannt, die die jeweilige Neuerung für ihre Ausbildungssituation erprobt haben. Die einzelnen Maßnahmen können aber auch an die spezielle Ausbildungssituation der eigenen Schule eigenverantwortlich angepasst werden.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 213

Eigenverantwortliche Klassenbildung	
Arbeitsfeld:	Organisationsentwicklung
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliche Berufsschule II Bayreuth, Staatliche Berufsschule Günzburg, Staatliche Berufsschule II Kempten, Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau, Staatliche Berufsschule I, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz
Ziele:	1. Intensivierungsmöglichkeiten bzw. Fördermöglichkeiten eröffnen 2. Planungssicherheit für Schule und Wirtschaft schaffen
Materialien:	Beispiele hierzu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der genannten Schulen, unter anderem: http://www.bsaoe.de
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird an den genannten Berufsschulen erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrerstundenbudgets nach der Lehrerbedarfsermittlung (Lebe) berechnen. 2. Tatsächlich zur Verfügung stehende Lehrerstunden feststellen. 3. Eigenverantwortliche Klassen- und Gruppenbildung sowie Einrichten von individuellen Unterrichtsangeboten nach pädagogischem Ermessen mit den zur Verfügung stehenden Stunden vornehmen. 	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Differenzierte Unterrichtsangebote, wie z. B. Förderunterricht oder fachliche Differenzierung, sind leichter realisierbar. Die Klassen- und Gruppenbildung kann sich mehr am Leistungsvermögen der Schüler orientieren.</p> <p>Die Schulleitung kann frühzeitig eigenverantwortlich festlegen, welche Klassen im neuen Schuljahr tatsächlich gebildet werden und hierüber die Ausbildungsbetriebe informieren. Die Betriebe erhalten damit Sicherheit über den Schulstandort, was die Ausbildungsbereitschaft fördert. Die Stundenplanarbeit wird einfacher, weil nachträgliche Änderungen seltener werden. Die Lehrkräfte kennen früher ihren Unterrichtseinsatz.</p> <p>Darüber hinaus ist es der Schule möglich, ihr schuleigenes Profil mit einer entsprechenden Klassenbildung zu schärfen.</p>	
Anmerkungen:	
<p>Die obige Maßnahme ist nur für Berufsschulen zulässig.</p> <p>Das Budget an Lehrerstunden der jeweiligen Schule wird wie bisher auf der Grundlage der Lehrerbedarfsermittlung festgelegt. Es dürfen keine Klassen gebildet werden, für die der Sprengel nicht bereits an der Schule ist.</p>	

Anlage 2

Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Studium	
Arbeitsfeld:	Bildungsverantwortung
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkürzung und Optimierung der Bildungszeit durch die Verzahnung von Ausbildung und Studium 2. Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Doppelqualifizierung 3. Vermeidung von Dopplungen bei fachlichen Inhalten
Materialien:	Materialien für die Unterrichtsorganisation und eine Projektbeschreibung stehen auf der Homepage der Schule http://www.bs-mak-wun.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Doppelqualifizierung erfolgt an der obigen Berufsschule durch die Kombination des dualen Ausbildungsberufes „Industriekaufleute“ und des FH-Studiums „Betriebswirtschaft“.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorlesungsinhalte im Grundstudium und der Lehrplan des Ausbildungsberufes müssen vereinbar sein. 2. Der Schüler schließt einen entsprechenden Ausbildungsvertrag mit seinem Ausbildungsbetrieb. 3. Eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung (Studentafel und Lehrplan) der Ausbildung zwischen Berufs- und Fachhochschule ist notwendig. Es muss sichergestellt werden, dass an der Berufsschule vermittelte Lerninhalte und erbrachte Leistungen von der Fachhochschule anerkannt werden. 4. Flexibilisierung der Studentafel unter folgenden Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Der fachliche Unterricht der Jahrgangsstufen 10 und 11 im Ausbildungsberuf ist mindestens zur Hälfte an der Berufsschule zu erteilen. – Der übrige fachliche Unterricht muss von der Fachhochschule vermittelt werden. – Der allgemeinbildende Unterricht entfällt. – Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich darüber, welche Ausbildungsberufe hinsichtlich ihrer Inhalte mit Studiengängen der entsprechenden Fachhochschule vereinbar sind. – Es muss sicher gestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Kammerprüfungen die Ausbildungsinhalte vermittelt wurden. 5. Für die Abschlussprüfungen der Berufsausbildung sowie den Studienabschluss gelten die einschlägigen Bestimmungen. 	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Dieses Modell erspart den Absolventen, im Vergleich zum herkömmlichen Ablauf (Ausbildung, nachfolgendes Studium) eineinhalb Jahre. Eine fundierte praktische Berufsausbildung wird dabei ergänzt um einen theoretischen Unterbau. Zudem erhalten die Absolventen während der betrieblichen Ausbildungsteile eine Ausbildungsvergütung. Auch die Übernahme der Studiengebühren durch den Ausbildungsbetrieb ist möglich.</p> <p>Die Ausbildungsbetriebe erhalten die Möglichkeit, junge Mitarbeiter langfristig an den Betrieb zu binden. Die Teilnahme an der Doppelqualifizierung erfordert die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe.</p> <p>Der Ausbildungs- und Studiengang beginnt im 1. Jahr in einer eigens für dieses Projekt zusammengestellten Klasse.</p> <p>Voraussetzung für diese Bildungsgänge ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife.</p>	
Anmerkungen:	
Das Konzept ist mit allen betroffenen Stellen abzustimmen, dazu gehören insbesondere die Kammern und die Ausbildungsbetriebe.	

Doppelqualifizierung: Verbindung von Berufsausbildung und Weiterbildung	
Arbeitsfeld:	Bildungsverantwortung
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz
Ziele:	1. Verkürzung der Bildungszeit durch die Verzahnung von Aus- und Weiterbildung 2. Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Doppelqualifizierung
Materialien:	Eine Absichtserklärung zur Kooperation mit der IHK sowie Begleitmaterialien stehen unter der Homepage der Schule http://www.eu-bs.de zum Download bereit.
Kosten:	Den Schülern entstehen Kosten für die externe Weiterbildungsmaßnahme, die erfahrungsgemäß häufig vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.
Kontext der Erprobung:	Die Doppelqualifizierung erfolgt an der obigen Berufsschule durch die Kombination der dualen Ausbildungsberufe „Bürokaufleute“ bzw. „Kaufleute für Bürokommunikation“ und der Weiterbildung „Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent IHK“.
Leitfaden für die konkrete Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Neben dem Ausbildungsvertrag mit seinem Arbeitgeber muss der Schüler bzw. der Ausbildungsbetrieb einen Dienstleistungsvertrag mit dem Weiterbildungsträger abschließen, der die Details der Weiterbildung regelt. 2. Die Schule schließt mit dem Weiterbildungsträger eine Absichtserklärung über die Doppelqualifizierung. 3. Flexibilisierung der Stundentafel unter folgenden Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Der fachliche Unterricht der Jahrgangsstufen laut Stundentafel ist entsprechend der Ausbildungsdauer sicherzustellen. – Die Fächer Deutsch, Sozialkunde und Religionslehre können durch weiterbildungsspezifischen Unterricht im Rahmen des Plusprogramms ersetzt werden. Darüber hinaus kann weiterbildungsspezifischer Wahlunterricht angeboten werden. – Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden für Aus- und Weiterbildung darf 10 Stunden pro Tag nicht übersteigen. 4. Der Fachunterricht kann um weitere berufsspezifische Inhalte vertieft werden. 5. Diese Inhalte sowie deren Umfang sind mit dem jeweiligen Weiterbildungsträger in der Kooperationserklärung zu regeln. 6. Für die Abschlussprüfungen der Berufsausbildung sowie der Weiterbildung gelten die einschlägigen Bestimmungen. 	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Leistungsstarke Schüler werden entsprechend Ihrer Begabung gefördert. Sie können in kurzer Zeit eine Zusatzqualifikation erhalten, die auf dem Arbeitsmarkt anerkannt ist. Die Schüler müssen mindestens über einen mittleren Schulabschluss verfügen.</p> <p>Die Nutzung der schulischen Einrichtungen für Weiterbildungszwecke ist mit dem zuständigen Sachaufwandsträger abzusprechen.</p> <p>Die Teilnahme an der Doppelqualifizierung erfordert die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe. Für den Erfolg der Doppelqualifizierung ist eine möglichst genaue Abstimmung der Stundenpläne zur Aus- und Weiterbildung zwingend erforderlich.</p>	

Anlage 4

Schulische Ausbildung in Modulen	
Arbeitsfeld:	Unterrichtsentwicklung
Kontakt:	Berufliche Schule Direktorat 2 Nürnberg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz durch handlungsorientierten Unterricht 2. Einüben des Erlernten im Rahmen von Projekten 3. Nachhaltiger Lernerfolg durch aufeinander abgestimmte Unterrichtsmodule 4. Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens. 5. Transparenz des Ausbildungsstandes durch modulbezogene Qualifizierungsnachweise
Materialien:	Beispiele für eine Moduljahresplanung, eine Modulbeschreibung und einen Qualifizierungsnachweis stehen unter der Homepage der Schule http://www.kubiss.de/schulen/schb/b2/index.htm zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Module werden an der obigen Berufsschule im Ausbildungsberuf „Industriemechaniker/-in“ erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Fachgruppe wird ein Organisationsplan (Reihenfolge, Prüfungsstandards, Kooperation mit den Betrieben, Verknüpfung der Moduleinheiten) für ein modulares Ausbildungskonzept entwickelt. 2. Das Ausbildungskonzept ist mit den Ausbildungsbetrieben abzustimmen. 3. Die Module der Lernfelder werden im Team unterrichtet. 4. Die Moduljahresplanung für die einzelnen Jahrgangsstufen und die Modulbeschreibungen für die einzelnen Module werden erstellt. 5. Die Lehrerteams entwickeln gemeinsam für die einzelnen Module Konzepte und erarbeiten Unterrichtssequenzen und Tests zur Überprüfung des Lernerfolgs. 6. Der zeitliche Rahmen für ein Modul beträgt mindestens eine und höchstens drei Blockwochen. 7. Die Überprüfung des Lernerfolgs geschieht durch Tests, Auswertung der Arbeitsprodukte, Beobachtungen, Dokumentationen, Präsentationen und Fachgespräche. 8. Zum Abschluss eines Moduls bekommt jeder Schüler einen Qualifizierungsnachweis mit Bewertung seiner Modulleistungen. 9. Die einzelnen Module werden nach Abschluss durch die Schüler und Lehrer (evtl. auch Ausbildungsbetriebe) evaluiert. 	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Schüler erwerben durch die optimale Verzahnung von theoretischen Inhalten mit praktischen Übungen in hohem Maße berufliche Handlungskompetenzen. Dies führt bei den Schülern zu einer höheren Motivation und somit zu einem größeren Lernerfolg. Diese Art des Unterrichts stellt eine gute Vorbereitung auf die zunehmend komplexen schriftlichen Abschlussprüfungen dar.</p> <p>Für die Lehrerteams sind regelmäßige Absprachen und Sitzungen notwendig. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen, z. B. gemeinsame Pausen einzuplanen.</p> <p>Bei Bedarf können die Schüler bzw. die Betriebe zwischen Wahlpflichtmodulen wählen. Für Schüler mit Ausbildungszeitverkürzung werden spezielle Module angeboten. Ebenso können die Module auch bei verwandten Berufen eingesetzt werden.</p>	

2230.1.1.1.1.4-UK

Zulassung von Lernmitteln**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 28. Juli 2008 Az.: III.4-5 S 1321.1-5.79 920**

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit ^R gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung und berücksichtigen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgelegten und von der Kultusministerkonferenz Anfang März 2006 beschlossenen Änderungen.

**1. Lernmittelfreie Lernmittel
Allgemein bildende Schulen
Grundschule****Mathematik****Cornelsen Verlag, Berlin/München:****Jo-Jo Mathematik, Grundschule Bayern:**^{R1}: v. Boellner u.a., ISBN 978-3-06-081682-8, 1. Aufl. 08, 15,95 €, ZN 133/08-V (25.07.08)**Schroedel Verlag, Braunschweig:****Welt der Zahl, Ausg. Bayern**, hrsg. v. Rinkens/Hönlisch:^{R4}: ISBN 978-3-507-45244-2, Aufl. 08/**Druck A¹**, 15,95 €, ZN 140/08-V (18.07.08)**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:****Denken und Rechnen, Bayern**, hrsg. v. Maier:^{R4}: ISBN 978-3-14-121484-0, Aufl. 08/**Druck A¹**, 16,50 €, ZN 129/08-V (24.07.08)**Realschule****Biologie****Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****PRISMA • Biologie, Bayern**, v. Bergau u.a.:^{R5}: ISBN 978-3-12-068400-8, 1. Aufl. 08, 17,80 €, ZN 126/08-R (12.06.08)**Gymnasium****Französisch****Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****Découvertes**, zugel. in Französisch als **1. u. 2. FS:**^{R5} **Passerelle:** v. Alamargot u.a., ISBN 978-3-12-523881-7, 1. Aufl. 08, 17,50 €, ZN 33/08-G8 (14.03.08), zugel. f.d. Jgst. 9 bzw. 10**Informatik****Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****Informatik**, v. Hubwieser u.a.:^{R3}: **Algorithmen • Objektorientierte Programmierung • Zustandsmodellierung**, ISBN 978-3-12-731768-8, 1. Aufl. 08, 16,50 €, ZN 108/08-G8 (18.06.08), zugel. f.d. Jgst. 10**Latein** – Lesebücher/Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung**J. Lindauer Verlag, München:****LINDAUERS LATEINISCHE LEKTÜREN:****Philosophisches Erbe für Europa**, v. Benedictor:^{R1}: **Einführung in die Philosophie, Philosophische Propädeutik**, ISBN 978-3-87488-211-8, 1. Aufl. 08, 13,80 €, ZN 94/07-G8 (16.07.08), zugel. f.d. Jgst. 10**Musik****Metzler/Schroedel, Braunschweig:****Musik um uns, Bayern G8:**^{R9/10}: hrsg. v. Scheydt, ISBN 978-3-507-02902-6, Aufl. 08/**Druck A¹**, 19,95 €, ZN 124/08-G8 (13.06.08)**Religionslehre – evangelisch****Claudius Verlag, München:****Ortswechsel, Evangelisches Religionsbuch für Gymnasien:**^{R6}: **in Bewegung**, hrsg. v. Görnitz-Rückert u.a., ISBN 978-3-532-70011-2, Aufl. 08, 19,80 €, ZN 104/08-G8 (28.05.08)**Sozialkunde****C.C. Buchners Verlag, Bamberg:**^R**Politik 10, Verfassung und politischer Prozess in Deutschland**, v. Castner u.a., ISBN 978-3-7661-6861-0, 1. Aufl. 08, 15,80 €, ZN 142/08-G8 (30.06.08)**Spanisch****C.C. Buchners Verlag, Bamberg****¡vale vale!** hrsg. v. Duncker/Hammer, zugel. in Spanisch als **spät beg. FS:**^{R1}: ISBN 978-3-7661-6911-2, 1. Aufl. 08, 24,80 €, ZN 127/08-G8 (18.06.08), zugel. f.d. Jgst. 10 auch zugel. im G9 f.d. Jgst. 11: ZN 150/08-G9 (03.07.08), **befr. b.z. Abl. d. Schj. 08/09****¡vale vale! Grammatisches Beiheft**, hrsg. v. Duncker/Hammer, zugel. in Spanisch als **spät beg. FS:**^{R1}: ISBN 978-3-7661-6913-6, 1. Aufl. 08, 7,20 €, ZN 128/08-G8 (18.06.08), zugel. f.d. Jgst. 10 auch zugel. im G9 f.d. Jgst. 11: ZN 151/08-G9 (03.07.08), **befr. b.z. Abl. d. Schj. 08/09**

Wirtschaft und Recht**Auer Verlag, Donauwörth:****Wirtschaft und Recht WSG-W:**

^{R2}: hrsg. v. Kästner/Neumann, ISBN 978-3-403-04853-4, 1. Aufl. 08, 18,90 €, ZN 64/08-G8 (18.04.08), zugel. f.d. Jgst. 9

Wirtschaft und Recht, zugel. an SG/NTG/MuG/WSG-S:

^{R2}: hrsg. v. Kästner/Neumann, ISBN 978-3-403-04194-8, 1. Aufl. 08, 18,90 €, ZN 65/08-G8 (18.04.08), zugel. f.d. Jgst. 10

Berufliche Schulen
Fachoberschule/Berufsoberschule

Sozialkunde**Bildungsverlag EINS, Troisdorf:**

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

Sozialkunde FOS/BOS, v. Spöttl:

^{R2}: *Lerngebiet: Internationale Beziehungen*, ISBN 978-3-8237-8006-9, 2. Aufl. 07, 13,80 €, ZN 282/01-FO/BO (08.11.07)

- 2. Lernmittel, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, KWMBI I S. 251) lernmittelfrei sind**
Allgemein bildende Schulen
Realschule

Erdkunde**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:**

^R**Diercke Weltatlas 2, Bayern, Neubearbeitung**, ISBN 978-3-14-100751-0, 1. Aufl. 08/**Druck A¹**, 24,95 €, ZN 139/08-R/G (30.06.08)

Gymnasium**Geographie****Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:**

^R**Diercke Weltatlas 2, Bayern, Neubearbeitung**, ISBN 978-3-14-100751-0, 1. Aufl. 08/**Druck A¹**, 24,95 €, ZN 139/08-G/R (30.06.08)

- 3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel**
Allgemein bildende Schulen
Grundschule

Mathematik**Cornelsen Verlag, Berlin/München:****Jo-Jo Mathematik – Arbeitsheft**, Grundschule Bayern:

^{R1}: v. Boellner u.a., ISBN 978-3-06-081686-6, 1. Aufl. 08, 7,25 €, ZN 134/08-V (25.07.08)

Schroedel Verlag, Braunschweig:**Welt der Zahl – Arbeitsheft**, *Ausg. Bayern*, hrsg. v. Rinkens/Hönisch:

^{R4}: ISBN 978-3-507-45254-1, Aufl. 08/**Druck A¹**, 6,95 €, ZN 141/08-V (18.07.08)

Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:**Denken und Rechnen – Arbeitsheft**, *Bayern*, hrsg. v. Maier:

^{R4}: ISBN 978-3-14-122484-9, Aufl. 08/**Druck A¹**, 7,95 €, ZN 130/08-V (25.07.08)

Hauptschule**Deutsch**– *Rechtschreiben, Sprachbetrachtung und schriftlicher Sprachgebrauch***Auer Verlag, Donauwörth/
Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****Auer Deutschbuch – Arbeitsheft:**

^{R9}: v. Huneke u.a., ISBN 978-3-403-04476-5, 1. Aufl. 08, 8,45 €, ZN 110/08-V (30.05.08), zugel. f.d. Jgst. 9/M9

Realschule**Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen****Bildungsverlag EINS, Troisdorf:**

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

BWR mit Spannung und Spaß – Arbeitsheft, v. Christ/Rister:

^{R9}: ISBN 978-3-427-74113-8, 2. Aufl. 08, 7 €, ZN 32/04-R (15.07.08)

Haushalt und Ernährung**Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:****Arbeitsbuch Haushalt und Ernährung – Arbeitsblätter**, v. Schlieper:

^{R7}: ISBN 978-3-582-74291-9, 1. Aufl. 08, 9,80 €, ZN 176/08-R (21.07.08)

Gymnasium

Französisch

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

Découvertes – Cahier d'activités, zugl. in Französisch als **1.** und **2. FS**:

^{R5}: v. Bruckmayer u.a., ISBN 978-3-12-523883-1, 1. Aufl. 08, 8,10 €, ZN 35/08-G8 (14.03.08), zugl. f.d. Jgst. 9 **bzw.** 10

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt jeweils mit Wirkung des in Klammern angegebenen Datums in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 218